

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

post.landtagsdirektion@noel.gv.at

Ltg.-G-77-2019 (Ltg.-804/P-9-2019)

Landesgesetz

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Betrifft:

NÖ Pflanzengesundheitsgesetz, Erlassung
NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, Aufhebung
<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-804>

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 9 F-VG 1948 gebe ich bekannt, dass der Landtag von Niederösterreich am 24.10.2019 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend

**Erlassung des NÖ Pflanzengesundheitsgesetzes und
Aufhebung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978**

gefasst hat.

Ich ersuche um die Zustimmung der Bundesregierung zu diesem Gesetzesbeschluss.

St. Pölten, am 24. Oktober 2019

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich:



Beilagen

Der Landtag von Niederösterreich hat am 24. Oktober 2019 beschlossen:

NÖ Pflanzengesundheitsgesetz (NÖ PGHG)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Amtliche Stellen, Kontrollorgane
- § 4 Pflanzengesundheitsmaßnahmen
- § 5 Verwaltungszusammenarbeit und Koordination
- § 6 Kostentragung
- § 7 Übermittlung von Daten
- § 8 Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen
- § 9 Verweisungen
- § 10 Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Mit diesem Gesetz werden Begleitmaßnahmen zur Durchführung folgender Verordnungen der Europäischen Union festgelegt, soweit diese in die Zuständigkeit des Landes zur Regelung der Pflanzengesundheit (Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen) fallen:
1. Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, ABl. Nr. L 317 vom 23. November 2016, S. 4, im Folgenden Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen;
 2. Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere

amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl. Nr. L 95 vom 7. April 2017, S. 1, im Folgenden Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen.

- (2) Dieses Gesetz betrifft nicht die im Forstgesetz 1975 vorgesehenen Maßnahmen zur Pflanzengesundheit. Abweichend davon gelten die Verpflichtungen nach diesem Gesetz jedoch auch für Grundflächen, auf die die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 Anwendung finden, wenn diese unmittelbar an andere, insbesondere landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte, Grundflächen angrenzen oder von diesen nur durch Verkehrswege getrennt sind und dies im Interesse der Pflanzengesundheit geboten ist.
- (3) Dieses Gesetz betrifft weiters nicht den Schutz vor Schädigungen der Pflanzen durch Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind
1. die Bezirksverwaltungsbehörde zur Vollziehung der Art. 9 Abs. 3, 10 bis 13 und 15 bis 20 der Verordnung (EU) 2016/2031 über den Schutz vor Pflanzenschädlingen, sowie zur Durchführung der Strafverfahren und

2. die Landesregierung zur Vollziehung der Art. 8, 9 Abs. 1 und 2, 22 bis 27, 29, 31, 48, 58 und 60 bis 64 der Verordnung (EU) 2016/2031 über den Schutz vor Pflanzenschädlingen und der Art. 4 bis 14, 22 und 28 bis 42 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen, jeweils im Rahmen der Zuständigkeit des Landes.
- (2) Die Landesregierung kann mit Verordnung weitere Aufgaben an die Bezirksverwaltungsbehörden delegieren, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit gelegen ist.
- (3) In Niederösterreich wird zur Durchführung von Maßnahmen zur Pflanzengesundheit im Rahmen des gemäß § 2 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes 2018 bestellten amtlichen Pflanzenschutzdienstes die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer berufen. Ihr obliegt in dieser Eigenschaft die Erstellung von fachlichen Gutachten und die Beratung der Verwaltungsbehörden in allen Angelegenheiten der Pflanzengesundheit.
- (4) Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden sowie die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer können juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts bestimmte Aufgaben der Durchführung von Maßnahmen der Pflanzengesundheit, einschließlich Laboruntersuchungen, die unter ihrer Aufsicht und Kontrolle zu erfüllen sind, übertragen, sofern dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gelegen ist. Solche Aufgaben können, unbeschadet der Vorschriften der im § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 und § 2 Abs. 7 genannten Rechtsakte der Europäischen Union, nur übertragen werden, wenn die übertragende Stelle für die gesamte Zeit der Übertragung sicherstellt, dass die juristische Person, der sie Aufgaben überträgt, gewährleisten kann, dass
1. sie unparteiisch ist,
 2. sie die Anforderungen an die Qualität der Aufgabenerfüllung und an den Schutz vertraulicher Informationen erfüllt, und
 3. kein Interessenkonflikt zwischen der Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben und ihren übrigen Tätigkeiten besteht.

Die Übertragung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen, die in Z 1 bis 3 oder die in den § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 und § 2 Abs. 7 genannten Rechtsakten der Europäischen Union angeführt sind, nicht mehr vorliegen.

- (5) Wenn sie von der Landesregierung bestellt wurde, kommen der juristischen Person im Sinne des Abs. 4 im Umfang der Übertragung die Rechte und Pflichten der Behörde zu. Wenn sie von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bestellt wurde, kommen der juristischen Person im Sinne des Abs. 4 die Rechte und Pflichten im Umfang der Übertragung zu (Abs. 3).
- (6) Die Aufgaben der Selbstverwaltungskörper nach Abs. 3, 4 und 5 sind im übertragenen Wirkungsbereich zur erfüllen. Bei Erfüllung ihrer Aufgaben sind die juristischen Personen und die Selbstverwaltungskörper an die Weisungen der Landesregierung gebunden.
- (7) Die Zuständigkeit der Behörde und die Aufgaben der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erstrecken sich auch auf die Vollziehung der Durchführungsvorschriften (Durchführungsrechtsakte und Delegierte Rechtsakte) der in § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Verordnungen (EU), soweit diese die Zuständigkeiten des Landes betreffen.
- (8) Rechtsakte, die aufgrund der in § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Verordnungen (EU) erlassen werden und die sich an die Mitgliedstaaten richten, sind, soweit diese Zuständigkeiten des Landes betreffen, unmittelbar anwendbar.

§ 3

Amtliche Stellen, Kontrollorgane

- (1) Die Amtlichen Stellen gemäß § 2 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz 2018 sowie der Pflanzenschutzdienst des Landes – das sind die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und die juristischen Personen, denen Aufgaben gemäß § 2 Abs. 4 übertragen wurden – bilden gemäß § 2 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 2018 in ihrer Gesamtheit den Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienst.

- (2) Die Landesregierung hat zur näheren Ausführung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union, insbesondere der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und den aufgrund dieser Verordnung (EU) erlassenen Durchführungsvorschriften (§ 2 Abs. 7) durch Verordnung nähere Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung von Kontrollorganen zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

§ 4

Pflanzengesundheitsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinden haben
1. darüber zu wachen, dass die in Abs. 2 genannten Personen ihren Pflichten rechtzeitig und vollständig nachkommen,
 2. Mitteilungen und Anzeigen über das Auftreten von Schädlingen ohne Verzögerung an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten, sofern eine Überprüfung, die im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksbauernkammer vorzunehmen ist, das Auftreten bestätigt.
- (2) Unternehmer bzw. Unternehmerinnen im Sinne des Art. 2 Z 9 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, Eigentümer bzw. Eigentümerinnen und sonstige Verfügungsberechtigte von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, auf oder in denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Pflanzenschädlingen gemäß Art. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen in Betracht kommen, befinden, haben, unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach Art. 14 bzw. 15 und 16 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen,
1. diese Grundstücke, Baulichkeiten oder Transportmittel sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse frei von solchen Pflanzenschädlingen zu halten,
 2. jedes Auftreten oder jeden Verdacht des Auftretens dieser Pflanzenschädlinge der zuständigen Behörde zu melden,
 3. die ihnen von der Behörde aufgetragenen Maßnahmen durchzuführen oder die Durchführung von behördlichen Maßnahmen zu dulden,

4. das Betreten ihrer Grundstücke, Baulichkeiten oder Transportmittel durch Organe der Behörde und sie begleitende Organe der Europäischen Union auch zum Zwecke der Überwachung sowie das Ziehen von unentgeltlichen Proben zu dulden sowie
5. die zur Durchführung der Maßnahmen gemäß Z 1 bis 4 erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Soweit dies zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen oder den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften erforderlich ist, hat die Behörde, unbeschadet der Maßnahmen, die nach der Verordnung (EU) 2016/2031 oder den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften zum Schutz vor Pflanzenschädlingen zu setzen sind, die Verpflichteten gemäß Abs. 2 insbesondere zu folgenden Maßnahmen zu verpflichten:

1. das Verbot oder die Einschränkung des Anbaus bestimmter Pflanzenarten oder der Verwendung bestimmter Kultursubstrate im Interesse des Pflanzenschutzes,
2. die Anwendung und die Überwachung bestimmter Pflanzenschutzverfahren sowie die Einhaltung bestimmter Fruchtfolgen,
3. die Beschränkung oder Sperre der Nutzung von Grundstücken, die von Pflanzenschädlingen in einem gefährdenden Ausmaß befallen oder eines solchen Befalles verdächtig oder gefährdet sind, sowie
4. die Vernichtung, Entseuchung oder Entwesung von Befallsgegenständen, des Bodens, von Kultursubstraten oder Räumlichkeiten.

Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen der Behörde unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen zu erlassen.

- (4) Maßnahmen gemäß Abs. 3, die sich über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erstrecken, sind von der Behörde durch Verordnung festzulegen.
- (5) Die Behörde hat vor Erlassung von Maßnahmen gemäß Abs. 3 die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer anzuhören, sofern diese Maßnahmen Unternehmer im

Sinne des Art. 2 Z 9 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen betreffen. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die auf Grund unionsrechtlicher Vorschriften unverzüglich zu setzen sind.

- (6) Ergibt sich aus einer Zulassung nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 79/2019, im Einzelfall die Notwendigkeit dazu, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag im Rahmen der Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu bestätigen, dass das Pflanzenschutzmittel angewendet werden darf.
- (7) Die Landesregierung kann, insbesondere soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der in § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Verordnungen (EU) erforderlich ist, Einzelheiten und Bedingungen für die Ergreifung der in diesen Verordnungen (EU) oder der auf Grund dieser Verordnungen (EU) erlassenen Durchführungsvorschriften angeführten Maßnahmen mit Verordnung festlegen.
- (8) Die Landesregierung kann nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer durch Verordnung die Anwendung bestimmter Pflanzengesundheitsmaßnahmen gegen Schädlinge, die nicht unionsrechtlichen Regelungen unterliegen und
1. deren weitere Verbreitung in bisher befallsfreie Gebiete verhindert werden soll oder
 2. denen beträchtliche Schadenbedeutung zukommt und für die eine gebietsweise Bekämpfung Voraussetzung eines Erfolges ist,
- für das ganze Land oder einzelne eindeutig abzugrenzende Landesteile oder für bestimmte Kulturzweige allgemein oder für bestimmte Personenkreise verbindlich vorschreiben.

§ 5

Verwaltungszusammenarbeit und Koordination

- (1) Bei Maßnahmen zur Einrichtung abgegrenzter Gebiete im Sinne des Art. 18 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, durch die die Grenzen des Bundeslandes Niederösterreich zu anderen Bundesländern überschritten werden, sind die Bestimmungen des Art. 18 Abs. 5 dieser

Verordnung (EU) über die Grenzen von Mitgliedstaaten überschreitende abgegrenzte Gebiete sinngemäß anzuwenden.

- (2) Die Übermittlung aller einschlägigen Unterlagen, Dokumente, Berichte und Statistiken des Landes, insbesondere von Notfallplänen gemäß Art. 25 oder Aktionsplänen gemäß Art. 27 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen an die zuständigen Behörden des Bundes hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Koordinierungsaufgaben sowie Auskunfts- und Berichtspflichten, die gemäß den Unionsvorschriften zu erfüllen sind, wahrgenommen werden können und eine den Unionsvorschriften entsprechende Übermittlung an die Europäische Kommission möglich ist.

§ 6

Kostentragung

- (1) Die Verpflichteten gemäß § 4 Abs. 2 haben die Kosten behördlich angeordneter oder von der Behörde selbst durchgeführter Bekämpfungsmaßnahmen zu tragen, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- (2) Für Untersuchungen, Überwachungen und sonstige Tätigkeiten der Behörde und der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer in Vollziehung dieses Gesetzes sowie der in § 2 genannten unionsrechtlichen Bestimmungen können von den Verpflichteten gemäß § 4 Abs. 2 Gebühren eingehoben werden, die von der Landesregierung in einem kostendeckenden Tarif festzusetzen sind. Gebühren für die Überwachung von Bewilligungen für die Zwecke amtlicher Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben oder für Quarantänestationen nach der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen oder dazu erlassener Durchführungsvorschriften im Sinne des § 2 Abs. 7 verbleiben bei der Stelle, bei der der Aufwand entsteht. Bei stichprobenartigen Untersuchungen ist eine Gebühr jedoch nur dann zu entrichten, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der in § 2 genannten unionsrechtlichen Bestimmungen festgestellt werden.

- (3) Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel kann die Landesregierung Beiträge zu den Kosten, die bei der Durchführung dieses Gesetzes erwachsen, gewähren.
- (4) Insbesondere können Beiträge gewährt werden
1. zur Entschädigung der durch Verfügungen im Sinne des § 4 Betroffenen,
 2. zur Beschaffung von Pflanzenschutzmitteln und den zu ihrer Anwendung erforderlichen Geräten,
 3. zur Beschaffung von Saatgut, Setzlingen und Edelreisern, insbesondere solcher Sorten, die sich durch besondere Widerstandsfähigkeit gegen gewisse Schadorganismen auszeichnen,
 4. zu den Kosten behördlich angeordneter Untersuchungs- und Überwachungsmaßnahmen,
 5. zu den Kosten, die der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bei Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit erwachsen.

§ 7

Übermittlung von Daten

Die Verarbeitung von personenbezogenen und anderen Daten, die in Vollziehung dieses Gesetzes erhoben worden sind, sowie solcher Daten, die aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes 2018, des Saatgutgesetzes 1997 oder des Forstgesetzes 1975 erhoben worden sind, zwischen den einzelnen Amtlichen Stellen gemäß § 2 Pflanzenschutzgesetz 2018, den mit der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 oder des Forstgesetzes 1975 betrauten Behörden sowie den gemäß den Gesetzen der anderen Bundesländer betreffend den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen mit der Vollziehung betrauten Behörden, ist zulässig, wenn dies

1. zur Erfüllung unionsrechtlicher oder internationaler Verpflichtungen oder
 2. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Pflanzengesundheit
- erforderlich ist.

§ 8

Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen

(1) Wer gegen

1. unmittelbar anwendbare Bestimmungen

- a) der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen,
- b) der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen oder
- c) der aufgrund der Verordnungen (EU) gemäß lit. a und b erlassenen Durchführungsvorschriften der Europäischen Union,

die sich auf Zuständigkeiten des Landes beziehen, oder

2. Bestimmungen dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder sonstigen Maßnahmen,

verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis € 30.000,--, im Wiederholungsfall bis € 60.000,--, zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Der Verfall von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Pflanzenschädlingen und anderen Gegenständen, die als Überträger von Pflanzenschädlingen in Betracht kommen und auf die sich die strafbare Handlung bezieht, kann, unabhängig von Eigentums- und Besitzverhältnissen, ausgesprochen werden.

(3) Zur Sicherung des Verfalls können die hiervon betroffenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Pflanzenschädlinge und andere Gegenstände, die als Überträger von Pflanzenschädlingen in Betracht kommen, auch durch die Kontrollorgane beschlagnahmt werden. Die Kontrollorgane haben die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Anordnung des Erlages eines Geldbetrages anstelle der Beschlagnahme ist nicht zulässig.

§ 9

Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die Bundesgesetze in der nachstehend angeführten Fassung:

1. Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016;
2. Pflanzenschutzgesetz 2018, BGBl. I Nr. 40/2018;
3. Saatgutgesetz 1997 – SaatG 1997, BGBl. I Nr. 72/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 163/2015.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, frühestens jedoch am 14. Dezember 2019, in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130, außer Kraft.

Wird beurkundet
Landtag von Niederösterreich
Der Landtagsdirektor:



(Mag. Thomas Obernosterer)

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-59/006-2019

Frist

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Grubmann		12870	17. September 2019

NÖ Pflanzengesundheitsgesetz - Erlassung; NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 - Aufhebung; Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 17.09.2019
Ltg.-804/P-9-2019
L-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist – Zustand:

Die EU hat die Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen mit der Verordnung (EU) 2016/2031 durch einen unmittelbar anwendbaren Rechtsakt neu geregelt. Gemäß Art. 113 tritt diese Verordnung im Wesentlichen am 14. Dezember 2019 in Kraft.

Weiters hat die EU mit der Verordnung (EU) 2017/625 (Verordnung über amtliche Kontrollen) die amtlichen Kontrollen in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelrecht, Tiergesundheit, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel neu geregelt. Auch diese Verordnung (EU) tritt mit 14. Dezember 2019 in Kraft.

Die Mitgliedstaaten haben bis 14. Dezember 2019 Begleitregelungen zur Anwendbarkeit dieser beiden EU-Verordnungen zu erlassen. Diese Begleitregelungen umfassen im Wesentlichen:

- die Behördenzuständigkeiten zum Vollzug der einzelnen Bestimmungen der beiden EU-Verordnungen,

- begleitende Maßnahmen zum Vollzug der Bestimmungen der beiden EU-Verordnungen, wie z.B. Betretungsrechte,
- Verordnungsermächtigungen,
- Strafbestimmungen.

Darüber hinausgehende Regeln können von den Mitgliedstaaten nur erlassen werden, wenn diese den beiden genannten EU-Verordnungen nicht widersprechen.

Auf Grund der geänderten unionsrechtlichen Rahmenbedingungen hat der Bund ein neues Pflanzenschutzgesetz 2018, BGBl. I Nr. 40/2018, erlassen. In diesem hat er für jene Teilbereiche der beiden EU-Verordnungen, für die ihm aufgrund der innerstaatlichen Bestimmungen des B-VG die Regelungskompetenz zukommt (im Wesentlichen betrifft dies den Warenverkehr und den Verkehr mit dem Ausland) die Begleitmaßnahmen normiert. Da hinsichtlich der Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge (Pflanzengesundheitsmaßnahmen) bis 31. Dezember 2019 gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG dem Bund die Zuständigkeit zur Grundsatzgesetzgebung und den Ländern die Zuständigkeit zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung zukommt, enthält das Pflanzenschutzgesetz 2018, welches im Juli 2018 erlassen wurde und am 14. Dezember 2019 in Kraft treten wird, auch die entsprechenden grundsatzgesetzlichen Bestimmungen für die Länder (vgl. die §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 2 und 5, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 1, 16 Abs. 4, 18 Abs. 4 und 6 und 19 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 40/2018). Das Pflanzenschutzgesetz 2018 trägt den Ländern mit § 13 Abs. 4 die Ausführung der Grundsatzbestimmungen binnen Jahresfrist, d.h. bis 11. Juli 2019, auf. Mit BGBl. I Nr. 14/2019 wurde eine B-VG-Novelle erlassen, mit welcher verschiedene Kompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern neu geregelt werden. In dieser Novelle ist auch der Entfall des Art. 12 Abs. 1 Z. 4 (Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge) vorgesehen, wodurch diese Materie Landesrecht wird. Diese B-VG-Novelle tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Aufgrund der Übergangsbestimmung des Art. 151 Abs. 63 Z. 4 B-VG gelten bis zum 31. Dezember 2019 erlassene Ausführungsgesetze ab dem 1. Jänner 2020 als (im konkreten Fall) Landesgesetze weiter, ohne, dass es einer weiteren Änderung bedarf.

Davon ausgenommen sind Regelungen im Bereich des Anwendungsbereiches des Forstgesetzes 1975 (im Wesentlichen auf Wald- und angrenzenden Flächen), wo dem Bund auch die Regelungskompetenz für Pflanzengesundheitsmaßnahmen zukommt.

2. Soll – Zustand:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Grundsatzbestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 2018 im Landesrecht ausgeführt werden.

Die direkt anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen sollen für den Bereich der Pflanzengesundheitsmaßnahmen, mit Ausnahme jener für den Anwendungsbereich des Forstgesetzes 1975, ausgeführt werden. Es sollen im Wesentlichen Behörden und Strafen sowie begleitende Maßnahmen festgelegt werden. Bei Nichtausführung würde es zu EU-Sanktionen (Vertragsverletzungsverfahren) und Behinderungen bei der Durchführung von notwendigen Pflanzenschutzmaßnahmen kommen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind keine Mehrbelastungen für den Bund zu erwarten.

Land:

Die Verordnung (EU) 2016/2031 sieht im Artikel 6 mit den „Prioritären Schädlingen“ eine neue Klassifizierung von Schadorganismen im pflanzlichen Bereich vor. Die bisherigen Quarantäne-Schadorganismen gem. der RL 2000/29/EG werden zukünftig in Unionsquarantäneschädlinge (Gebietsschutz für die gesamte EU) und Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge (Gebietsschutz nur für Schutzgebiete) unterteilt. Innerhalb der Unionsquarantäneschädlinge gibt es die gänzlich neue Kategorie der sogenannten „Prioritären Schädlinge“.

Die Liste der „Prioritären Schädlinge“ wird von der Kommission in Form delegierter Rechtsakte erlassen. Die Vorschläge der dafür eingerichteten Expertengruppe sehen rund 20 prioritäre Schädlinge vor (Stand: September 2019).

Eine Veröffentlichung der Liste in einem delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission wird im Laufe des Jahres 2019 erwartet. Prioritäre Schädlinge können schwerwiegende wirtschaftliche, ökologische und soziale Folgen für das Gebiet der Union haben und erfordern umfangreiche Maßnahmen von den Mitgliedstaaten. Nach der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen sind dies zumindest folgende verpflichtende zusätzliche Aufgaben für die zuständigen Behörden:

- Information der Öffentlichkeit (Art. 13)
- verpflichtende jährliche Überwachungen anhand risikobasierter Kriterien (Art. 24)
- Notfallpläne (Art. 25)
- Simulationsübungen (Art. 26)
- Aktionspläne bei Ausbruch (Art. 27)

Die Mitgliedstaaten müssen innerhalb

- von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Erlassung der Liste der prioritären Schädlinge die Notfallpläne erstellen,
- eines Jahres ab der Aufnahme eines weiteren Schädlings in die Liste der prioritären Schädlinge einen Notfallplan festlegen

und die Notfallpläne regelmäßig überprüfen und aktualisieren.

Diese Aufgaben verursachen einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die zuständige Behörde (Landesregierung) und die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer (hinsichtlich der Erstellung der Pläne und der Überwachungen). Der finanzielle Mehraufwand kann aufgrund der noch fehlenden endgültigen Liste der prioritären Schädlinge derzeit nicht errechnet werden.

Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden:

Allfällige zusätzliche Kosten sind abhängig vom Auftreten von Pflanzenschädlingen, deren Bekämpfung die Vorschreibung von Maßnahmen durch die Bezirksverwaltungsbehörde und die Mitwirkung der Gemeinden erfordert.

4. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG sind Regelungen bezüglich des Schutzes der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge in der Gesetzgebung über die Grundsätze

Bundessache, in der Gesetzgebung zur Ausführung dieser Grundsätze sowie der Vollziehung Landessache.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Durch die klare Abgrenzung des Geltungsbereiches ist mit keinen Auswirkungen auf andere landesrechtlich geregelte Bereiche zu rechnen.

7. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch den vorliegenden Entwurf sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

8. Mitwirkung von Bundesorganen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

9. Einspruchsrecht der Bundesregierung:

Der Entwurf unterliegt dem Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß § 9 F-VG, da er Landesabgaben im Sinne dieser Bestimmung beinhaltet (siehe § 6).

10. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

Besonderer Teil:

Zum Titel:

Durch die Neuerlassung der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen kam es zu einer Erweiterung des Geltungsbereiches unionsrechtlicher

Vorschriften auch auf Pflanzen, die nicht als „Kulturpflanzen“ zu bezeichnen sind (vgl. den umfassenden Geltungsbereich in Art. 1 Abs. 1).

Der Gegenstand dieser Verordnung ist nach Art. 1 Abs. 1 die Festlegung von „Regeln für die Bestimmung der Pflanzengesundheitsrisiken“, die von einer Reihe Pflanzen, Tieren und Krankheitserregern ausgehen können sowie „Maßnahmen zur Verringerung dieser Risiken auf ein hinnehmbares Maß“. Unter diesen Maßnahmen ist eine ganze Reihe von Tätigkeiten geregelt, die von Überwachungen bis hin zu Rodungen befallener Pflanzen bzw. von Wirtspflanzen für Schädlinge reichen. Der Begriff „Pflanzenschutz“ wird in der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen nicht verwendet und kommt auch im Titel der EU-Verordnung nicht vor.

Umgangssprachlich wird unter „Pflanzenschutz“ in erster Linie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verstanden. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist jedoch in der vorliegenden EU-Verordnung nur als ein Mittel von vielen zur Erreichung des Zieles, der Pflanzengesundheit, anzusehen.

Um dem Umstand der Ausweitung des Geltungsbereiches der vorliegenden Unionsvorschriften auch auf Nicht-Kulturpflanzen Rechnung zu tragen, der Bezeichnung und dem Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen zu entsprechen und klarzustellen, dass die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur ein Teil der Pflanzengesundheitsmaßnahmen darstellt, soll das Gesetz zur Ausführung dieser Bestimmungen NÖ Pflanzengesundheitsgesetz lauten.

Um Verwechslungen mit dem (mittlerweile aufgehobenen) NÖ Pflegegeldgesetz 1993 (NÖ PGG), LGBl. 9220, zu vermeiden, soll der Kurztitel NÖ PGHG lauten.

Zu § 1:

Die Bestimmung grenzt den Anwendungsbereich dieses Gesetzes ab.

Zu Abs. 2:

Aufgrund Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG fallen Pflanzengesundheitsmaßnahmen an Flächen, die dem Forstrecht unterliegen, in die Regelungskompetenz des Bundes. Dar-

aus ergeben sich einige Abgrenzungsschwierigkeiten, was die Zuständigkeit zur Setzung von Maßnahmen betrifft. Im Wesentlichen wird man keine landesrechtliche Zuständigkeit zur Setzung von Maßnahmen annehmen können, wenn die Gefahr (im konkreten: der Befall mit Schädlingen) von Pflanzen ausgeht, die in einem Bereich zu finden sind, der dem Forstrecht unterliegt. Im Einzelfall ist jedoch zu klären, welche Behörde die Maßnahmen nach den beiden in Abs. 1 genannten EU-Verordnungen zu treffen hat. Im Zweifelsfall haben beide Behörden (Forstbehörde und die Behörde nach dem NÖ PGHG) koordiniert gemeinsam Maßnahmen zu setzen.

Zu Abs. 3:

Der Schutz von Pflanzen durch Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974 ist insbesondere in den §§ 99 und 100 NÖ Jagdgesetz 1974 geregelt.

Zu § 2:

Zu Abs. 1:

Die Zuständigkeit des Landes umfasst alle Maßnahmen zur Pflanzengesundheit, sofern sie nicht im Zusammenhang mit dem Verbringen, der Ein-, Aus- oder Durchfuhr und Flächen im Sinne des Forstgesetzes 1975 betreffen, die in der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen geregelt sind.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit sollen die folgenden Verpflichtungen der Pflanzenschädlingsverordnung VO (EU) 2016/2031 von den Bezirksverwaltungsbehörden vollzogen werden:

Pflanzenschädlingsverordnung (EU) 2016/2031:

Art. 9 Abs. 3: Meldung einer unmittelbaren Gefahr des Auftretens eines Schädlings an die zuständige Behörde

Art. 10: Amtliche Bestätigung des Auftretens eines Unionsquarantäneschädlings durch die zuständige Behörde

Art. 11: Meldung von Unionsquarantäneschädlingen durch die Mitgliedstaaten an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten

Art. 12: Unterrichtung der Unternehmer über Unionsquarantäneschädlinge durch die zuständige Behörde

Art. 13: Unterrichtung der Öffentlichkeit über prioritäre Schädlinge durch die zustän-

dige Behörde

Art. 15: Von anderen Personen als Unternehmern zu ergreifende Maßnahmen

Art. 16: Ausnahmen von den Meldepflichten

Art. 17: Tilgung von Unionsquarantäneschädlingen

Art. 18: Einrichtung von abgegrenzten Gebieten

Art. 19: Erhebungen zu den abgegrenzten Gebieten, Anpassung der Grenzen und Aufhebung der Beschränkungen

Art. 20: Berichte über die gemäß den Artikeln 17, 18 und 19 ergriffenen Maßnahmen

Bei diesen Verpflichtungen der Behörde handelt es sich im Wesentlichen um Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Auftreten von Schädlingen. Diese Verpflichtungen kamen der Bezirksverwaltungsbehörde zum Großteil bereits nach dem NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 zu (vgl. §§ 11 bis 14 NÖ KPSG).

Folgende Regelungen sollen von der Landesregierung vollzogen werden:

Pflanzenschädlingsverordnung (EU) 2016/2031:

Art. 8: Für die Zwecke amtlicher Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben verwendete Unionsquarantäneschädlinge

Art. 9 Abs. 1 und 2: Meldung einer unmittelbaren Gefahr an die Europäische Kommission

Art. 22: Erhebungen zu Unionsquarantäneschädlingen und Schädlingen, die vorläufig als Unionsquarantäneschädlinge einzustufen sind

Art. 23: Mehrjahresprogramme für Erhebungen und Sammlung von Informationen

Art. 24: Erhebungen zu prioritären Schädlingen

Art. 25: Notfallpläne für prioritäre Schädlinge

Art. 26: Simulationsübungen für prioritäre Schädlinge

Art. 27: Aktionspläne für prioritäre Schädlinge

Art. 29: Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge angeführten Schädlingen

Art. 31: Festlegung strengerer Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten

Art. 48: Für Zwecke amtlicher Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben verwendete Pflanzen,

Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände

Art. 58: Für Zwecke amtlicher Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben verwendete Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände im Zusammenhang mit Schutzgebieten

Art. 60: Benennung von Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen

Art. 61: Anforderungen an Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen

Art. 62: Betrieb von Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen

Art. 63: Aufsicht über die Quarantänestationen und die geschlossenen Anlagen und Widerruf der Benennung

Art. 64: Freigabe von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen aus den Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen

Bei den meisten hier genannten Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen handelt es sich um solche, die bis zum Inkrafttreten der Verordnung nicht bestanden haben. Als Beispiele sind unter anderem zu nennen:

Art. 25: Notfallpläne für prioritäre Schädlinge

Art. 26: Simulationsübungen für prioritäre Schädlinge

Art. 27: Aktionspläne für prioritäre Schädlinge

Die – nunmehr zwingenden – Erhebungen und Verpflichtungen zur Erstellung von mehrjährigen Programmen sowie andere Verpflichtungen, sind Großteils fachlicher Natur und von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer im Wege der ihr zukommenden fachlichen Unterstützung der Behörde (vgl. § 3 Abs. 1) operativ durchzuführen.

Kontrollverordnung (EU) 2017/625:

Art. 4: Benennung zuständiger Behörden

Art. 5: Allgemeine Pflichten hinsichtlich der zuständigen Behörden und der Kontrollbehörden für ökologische/biologische Produktion

Art. 6: Audits der zuständigen Behörden

Art. 7: Recht auf Rechtsbehelf

Art. 8: Verschwiegenheitspflicht der zuständigen Behörden

Art. 9: Allgemeine Bestimmungen über amtliche Kontrollen

Art. 10: Der amtlichen Kontrolle unterliegende Unternehmer, Prozesse und Tätigkeiten

Art. 11: Transparenz der amtlichen Kontrollen

Art. 12: Dokumentierte Kontrollverfahren

Art. 13: Schriftliche Aufzeichnungen über die amtlichen Kontrollen

Art. 14: Methoden und Techniken für amtliche Kontrollen

Art. 22: Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf die Pflanzengesundheit

Art. 28: Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle durch die zuständigen Behörden

Art. 29: Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle auf beauftragte Stellen

Art. 30: Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle auf natürliche Personen

Art. 31: Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben in Bezug auf andere amtliche Tätigkeiten

Art. 32: Pflichten von beauftragten Stellen und natürlichen Personen

Art. 33: Pflichten der übertragenden zuständigen Behörden

Art. 34: Methoden für Probenentnahmen, Analysen, Tests und Diagnosen

Art. 35: Zweites Sachverständigengutachten

Art. 36: Probenentnahmen bei Tieren und Waren, die durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf angeboten werden

Art. 37: Benennung amtlicher Laboratorien

Art. 38: Pflichten der amtlichen Laboratorien

Art. 39: Audits der amtlichen Laboratorien

Art. 40: Befreiung bestimmter amtlicher Laboratorien von der Bedingung für die vorgeschriebene Akkreditierung

Art. 41: Befugnisse für die Gewährung einer Befreiung aller von amtlichen Laboratorien verwendeten Methoden für Laboranalysen, -tests und -diagnosen von der Bedingung für die vorgeschriebene Akkreditierung

Art. 42: Befristete Befreiung von den Bedingungen für die vorgeschriebene Akkreditierung amtlicher Laboratorien

Die hier genannten Verpflichtungen der Behörde haben in dieser Form bis dato nicht

bestanden und sind von der zuständigen Behörde (Landesregierung) zu vollziehen. Die fachlichen Punkte, wie z.B. die Methoden für Probenentnahmen, Methoden und Techniken für die amtlichen Kontrollen bzw. die Durchführung der Kontrollen selbst, sind von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer (vgl. §§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 1) durchzuführen.

In der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen sowie der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen vorgesehene Meldepflichten an die EU-Kommission bzw. andere Mitgliedstaaten sind im Wege der zuständigen Bundesdienststellen zu veranlassen.

Zu Abs. 3:

Die Bestellung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zur Fachstelle in Angelegenheiten der Pflanzengesundheit entspricht der geltenden Regelung des § 6 Abs. 1 NÖ KPSG.

Der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer werden mit dieser Übertragung keine Aufgaben im Sinne des Art. 29 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen übertragen, da die Erstellung von fachlichen Gutachten und die Beratung der Verwaltungsbehörden nicht unter den Begriff der „amtlichen Kontrollen“ fallen (vgl. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen). Es handelt sich bei dieser Tätigkeit um „andere amtliche Tätigkeiten“ im Sinne des Art. 2 Abs. 2 dieser EU-Verordnung.

Zu Abs. 4 und 5:

Die Regelungen entsprechen jenen der derzeit geltenden § 6 Abs. 3 und 4 NÖ KPSG. In Frage kommen in erster Linie Fachorganisationen, denen z.B. Überwachungspflichten übertragen werden können.

Zu beachten ist, dass insbesondere die Art. 28 bis 33 der Verordnung über amtliche Kontrollen weitere Vorgaben für die Aufgabenübertragung enthalten.

Eine Übertragung von Aufgaben durch die Landesregierung kann mit Bescheid oder Verordnung erfolgen. Die Wahl des Rechtsaktes wird abhängig sein vom Umfang der Übertragung. Auch eine Übertragung einzelner Aufgaben an Gemeinden wäre im

Bedarfsfall nach Abs. 4 vorzunehmen. Diese sind juristische Personen öffentlichen Rechts.

Eine Übertragung einzelner Aufgaben durch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer an eine andere juristische Person wird in der Regel mittels Vertrag erfolgen. Davon betroffen sind z.B. Untersuchungen von Proben, die im Rahmen der Überwachung oder bei Befallsverdacht erfolgen. Diese Untersuchungen dürfen allerdings nach der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen nur in einem von der Behörde nach Art. 37 benannten amtlichen Labor erfolgen.

Die Aufgabenübertragung kann jederzeit widerrufen werden. Eines besonderen Grundes bedarf es dafür nicht (arg. „können“ in Abs. 4). Sie ist jedoch zu widerrufen, wenn gegen die Bestimmungen des Abs. 4 Z. 1 bis 3 oder unionsrechtliche Bestimmungen (vgl. dazu insbesondere Art. 33 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen) verstoßen wurde.

Zu Abs. 6:

„Selbstverwaltungskörper“ im Sinne der Abs. 4 und 5 sind einerseits die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, andererseits andere Selbstverwaltungskörper, wie z.B. eine Bezirksbauernkammer (vgl. § 2 NÖ Landwirtschaftskammergesetz).

Zu Abs. 7:

Im Interesse der Rechtssicherheit sollen Rechtsakte der EU, die sich an die Mitgliedstaaten richten und unmittelbar anwendbar sind, auch im Bereich der Landeszuständigkeit für unmittelbar anwendbar erklärt werden.

Zu § 3:

Zu Abs. 1:

Gemäß Art. IV Abs. 1 der Internationalen Pflanzenschutzkonvention, BGBl. III Nr. 221/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008 ist die Republik Österreich verpflichtet „nach besten Kräften Vorkehrungen für die Einrichtung einer nationalen amtlichen Pflanzenschutzorganisation mit den in diesem Artikel festgelegten Hauptaufgaben“ zu treffen. In Abs. 2 dieser Bestimmung sind eine ganze Reihe von Maßnahmen im Bereich der Pflanzengesundheit aufgezählt, die in Bundes- und Landeskompetenz zu

vollziehen sind. Im Hinblick auf diese Verpflichtungen Österreichs nach der Internationalen Pflanzenschutzkonvention sollen daher, wie bisher, alle mit Pflanzengesundheitsmaßnahmen befassten Behörden und Stellen als „Amtlicher Österreichischer Pflanzenschutzdienst“ bezeichnet werden.

Zu Abs. 2:

Die Anforderungen an die fachliche Qualifikation von Kontrollorganen ergeben sich grundsätzlich aus den Artikeln 30 bis 32 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen. In diesen Artikeln sind insbesondere Bedingungen für die Übertragung von Kontrollaufgaben an natürliche Personen festgelegt. Da die Anforderungen jedoch nur sehr allgemein beschrieben sind, soll zur ordnungsgemäßen Durchführung vorgesehen werden, nähere Details mittels Verordnung festzulegen. Soweit es aus unionsrechtlichen Gründen möglich ist, sollen dabei vorhandene Qualifikationen und Schulungen der amtlichen Kontrollorgane (etwa solche, die auf nationaler und EU-Ebene angeboten werden) in einer solchen Verordnung der NÖ Landesregierung mitberücksichtigt werden.

Zu § 4:

Zu Abs. 1:

Die Bestimmung führt § 12 Abs. 1 Z. 2 Pflanzenschutzgesetz 2018 aus. Sie entspricht der Regelung des § 7 Abs. 1 und 2 NÖ KPSG. Die Regelungen des § 7 Abs. 3 und 4 NÖ KPSG über die Verpflichtung der Gemeinden gegebenenfalls Notmaßnahmen zu treffen, konnte entfallen. „Notmaßnahmen“ sind nunmehr aufgrund der Bestimmungen der Art. 14 und 15 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen von den betroffenen Personen (vgl. Abs. 2) genannt sind, zu treffen (vgl. den Hinweis darauf in Abs. 2). Die Setzung dieser Notmaßnahmen ist von der Gemeinde jedoch, wie bisher, mit zu überwachen, da es sich hierbei um eine Verpflichtung nach Abs. 2 handelt.

Zu Abs. 2:

Art. 2 Z. 9 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen lautet:

„9. „Unternehmer“ jede dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht unterliegende

Person, die gewerblich einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten in Bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände nachgeht und rechtlich dafür verantwortlich ist:

- a) Anpflanzen;
- b) Züchtung;
- c) Produktion, einschließlich Anbau, Vermehrung und Versorgung;
- d) Einführen in das Gebiet der Union und Verbringung innerhalb dieses Gebiets und aus diesem Gebiet heraus;
- e) Bereitstellung auf dem Markt;
- f) Lagerung, Gewinnung, Versand und Verarbeitung;“

Unternehmerinnen bzw. Unternehmer sind daher z.B. Personen, die Landwirtschaften, Baumschulen oder Saatgutzüchtungen betreiben.

Abs. 2 führt § 12 Abs. 1 Z. 1 Pflanzenschutzgesetz 2018 aus und entspricht § 3 Abs. 1 NÖ KPSG.

Die Regelungen der Z. 1 bis 5 ergänzen die Bestimmungen der Art. 14 und 16 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen (siehe den entsprechenden Hinweis im Einleitungssatz).

Im Hinblick auf die Meldepflichten von Personen, die keine Unternehmerinnen oder Unternehmer sind, sind Art. 15 und 16 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen zu beachten.

Zu Abs. 3:

Die zuständige Behörde hat insbesondere nach Art. 17ff der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen vorzugehen und bei der Anordnung der Maßnahmen Anhang II der Verordnung (EU) zu beachten. Nach Anhang II Abschnitt 2 Punkt 5. sind Maßnahmen nach Einholung fachlicher Begründungen vorzuschreiben. Diese fachlichen Begründungen sind von der NÖ Landwirtschaftskammer zu erstellen (vgl. § 3 Abs. 1). Die notwendigen Maßnahmen sind mit Bescheid bzw. Verordnung zu setzen.

Abs. 3 führt § 12 Abs. 1 Z. 3 bis 5 Pflanzenschutzgesetz 2018 und entspricht § 11 Abs. 2 NÖ KPSG.

Zu Abs. 6:

Die Bestimmung entspricht § 11 Abs. 3 NÖ KPSG. Im Rahmen der Notfallzulassung von bestimmten Pflanzenschutzmitteln verlangt die Zulassungsbehörde in besonderen Fällen vor Abgabe des Pflanzenschutzmittels eine behördliche Bestätigung darüber, dass die Verwendung des Pflanzenschutzmittels aus Gründen der Pflanzengesundheit notwendig ist.

Zu Abs. 7:

Diese Rechtsgrundlage entspricht im Wesentlichen § 9 NÖ KPSG und bildet (unter anderem) die Rechtsgrundlage für die Umsetzung verschiedener EU-Richtlinien in der NÖ Pflanzenschutzverordnung.

Zu Abs. 8:

Es kann in bestimmten Fällen notwendig sein, dass auch gegen Schädlinge, die keiner unionsrechtlichen Regelung unterliegen, wie beispielsweise dem Maiswurzelbohrer, Maßnahmen vorgeschrieben werden, da von ihnen beträchtliche wirtschaftliche Schäden ausgehen können und deren Auftreten eingedämmt werden muss. Die Regelung bestand bereits bisher (vgl. § 9 Abs. 1 NÖ KPSG) und soll beibehalten werden.

Zu § 5:

Zu Abs. 2:

Ziel dieser Bestimmung ist es, dem Bund ausreichend Zeit für die Koordination der Maßnahmen der Länder zu geben. Die Verpflichtung des Bundes ergibt sich aus Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen.

Zu § 6:

Zu Abs. 1:

Diese Regelung entspricht § 3 Abs. 2 NÖ KPSG. Allfällige Kostenbeiträge der EU richten sich nach der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen. Der Begriff „Öffentliche Mittel“

meint EU-, Bundes- und Landesmittel.

Zu Abs. 2:

Zu den unionsrechtlichen Rahmenbedingungen derartiger Gebühren vgl. Kapitel VI der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen.

Insbesondere nach Art. 8 und 48 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen sind Einrichtungen, in denen Schädlinge z.B. zu Forschungszwecken gehalten werden, von der Behörde zu genehmigen und regelmäßig zu überprüfen. Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10 Abs. 5 NÖ KPSG, der vorsieht, dass die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer diese Kontrollen vorzunehmen hat. Insbesondere für solche Kontrollen besteht derzeit die Möglichkeit eine Verordnung zu erlassen, mit der kostendeckende Gebühren eingehoben werden können, die der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer verbleiben (vgl. § 10 Abs. 7 NÖ KPSG). Diese Regelung soll im Wesentlichen beibehalten werden.

Zu Abs. 3 und 4:

Diese Regelungen entsprechen § 18 Abs. 1 und 2 NÖ KPSG.

Zu § 7:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 6 Abs. 5 NÖ KPSG und führt die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung, VO (EU) 2016/679 näher aus.

Zu § 8:

Art. 108 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Regeln für Sanktionen so festlegen, dass diese „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sind. Die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen enthält in Art. 139 eine ähnliche Bestimmung. Für jene Bereiche der beiden Verordnungen (EU), für die die Länder zur Gesetzgebung zuständig sind, sind daher Strafbestimmungen festzulegen. Als Strafhöhe wurde das bereits bestehende Ausführungsgesetz zu den beiden Verordnungen (EU), das den Zuständigkeitsbereich des Bundes hinsichtlich des Verbringens von Schädlingen und dem Außenhandel abdeckt (Pflanzenschutzgesetz 2018, BGBl. I Nr. 40/2018) sowie andere landesrechtliche Regelungen (z.B. das Kärntner Landes-Pflanzenschutzgesetz,

LGBl. Nr. 45/2019) herangezogen und die gleiche Strafhöhe, wie in diesen Gesetzen vorgesehen, normiert.

Abs. 2 führt § 13 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz 2018 nach dem Muster des § 14 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz 2018. Bei der Erklärung des Verfalls wird bewusst auf diejenige Person, in deren Gewahrsame sich die in Abs. 2 genannten Sachen befinden, abgestellt. Dies erscheint nötig, um eine Ausbreitung von Schädlingen wirksam zu verhindern.

Zu § 10:

Zu Abs. 1 und 2:

Die Bestimmungen der beiden EU-Verordnungen treten am 14. Dezember 2019 in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen dieser, unmittelbar anwendbaren, unionsrechtlichen Vorschriften müssen daher zum gleichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden, damit diese vollziehbar sind.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen, soll das NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 außer Kraft treten.

Durch die Aufhebung des NÖ KPSG treten die in § 22 Abs. 2 und 3 angeführten Rechtsvorschriften nicht wieder in Kraft.

Entsprechungstabelle

Anmerkung: Jene Bestimmungen des NÖ KPSG, die keine Entsprechung mehr im NÖ PGHG haben, sind unmittelbar in den beiden ausgeführten EU-Verordnungen geregelt oder unterliegen bundesrechtlichen Vorschriften.

NÖ KPSG	NÖ PGHG
§ 1	§ 1
§ 2	Art. 2 Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen
§ 3 Abs. 1	§ 4 Abs. 2
§ 3 Abs. 2 Z. 2	§ 6 Abs. 1
§ 4 Abs. 1	§ 1 Abs. 2
§ 5	Art. 17 und Anhang II Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen
§ 6 Abs. 1	§ 2 Abs. 3
§ 6 Abs. 2	§ 3 Abs. 1
§ 6 Abs. 3 und 4	§ 2 Abs. 4 und 5
§ 6 Abs. 5	§ 7
§ 7 Abs. 1 und 2	§ 4 Abs. 1
§ 9 Abs. 1	§ 4 Abs. 8
§ 10 Abs. 7	§ 6 Abs. 2
§ 11 Abs. 2	§ 4 Abs. 3
§ 11 Abs. 3	§ 4 Abs. 6
§ 11 Abs. 4	§ 4 Abs. 5
§ 13	Art. 17 und Anhang II Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen
§ 14	§ 4 Abs. 2 sowie Art. 14 und 15 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen
§ 18 Abs. 1 und 2	§ 6 Abs. 3 und 4
§ 20	§ 8

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Pflanzengesundheitsgesetzes einschließlich der Aufhebung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung